

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Inhaltsübersicht.

- | | |
|--|--|
| 1. Verwaltung im Allgemeinen. Art. 1—4. | 8. Polizeiliches; Firkau und Hausieren. 38—44. |
| 2. Amtsrechnung. 5—11. | 9. Münzsachen. 45. |
| 3. a) Landvogt und b) Landschreiber. 12—26 | 10. Juden, Heiden und Zigeuner. 46. 47. |
| 4. Justizsachen. 27—29. | 11. Kriegssachen, Kriegsanlagen, Werbungen. 48—55. |
| 5. Verkauf in tobt Hand. 30—34. | 12. Kirchliches. 56—60. |
| 6. Abzug. 35. 36. | 13. Gotteshäuser. 61—67. |
| 7. Geleit. 37. | |

1. Verwaltung im Allgemeinen.

Art. 1. (1627.) Landammann Brandenburg proponiert im Namen seiner Herren und Obern der Stadt und des Amtes Zug: Weil die neuen Reformationen in allen gemeinen Vogteien den Landvögten schädlich seien und jetzt die Landvögte von Zug an mehreren Orten zuerst betreffen, so glaubten seine Herren und Obern, daß man, wenn man je gute Reformationen einführen wolle, damit bei dem ersten und nicht schier bei dem letzten Orte anfangen sollte. Wenn man dießmal keinen Befehl habe, so möchte man die Sache doch in den Abschied nehmen. — Landammann Leu von Nidwalden läßt sich vernehmen, daß diese neuen Moderationen beinahe in allen Vogteien unter ihren Landvögten angefangen worden seien; sie hätten lieber gesehen, daß man am ersten Ort angefangen hätte; weil es aber die Zhrigen geschehen lassen müßten, so erachteten seine Herren und Obern für billig, daß es bei andern auch also gehalten werde. — Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 441 l. **2.** (1644.) Auf eine Anfrage Zürichs, ob die Majora bei den Verhandlungen wegen der Pässe in den gemeinen Herrschaften gelten sollen, sprechen sich die evangelischen Gesandten dahin aus, daß „in solchem Fall die Majora bei bekanntem Religionsunterschied ebenso wenig als in Religionsfachen bestehen mögen; gleichwohl sei es bei diesen seltsamen Läufen nicht an der Zeit, deswegen in eine Action zu gerathen, sondern es könnte dieses Geschäft mit einer gebührenden Protestation auf eine bequemere Zeit verschoben werden.“ Absch. 1028 e. **3.** (1644.) Der Anzug, daß die Kosten für die Obrigkeiten in allen Vogteien gar groß seien, so daß über dieselben wenig mehr den Obrigkeiten bleibe, wird in den Abschied genommen, damit darauf Bedacht genommen werden kann, wie der Sache abzuhelfen sei. Absch. 1041 y. **4.** (1644.) Der Gesandte von Nidwalden stellt den Antrag, man möchte nach Mitteln sich umsehen, daß die in der Orte Jurisdiction befindlichen Beamtungen, Schreibereien und Schaffnereien geborenen Eidgenossen und Landeskindern übertragen

werden. Dieser Beifall findende Antrag wird von den Gesandten der fünf katholischen Orte in den Abschied genommen. Absch. 1045 h.

2. Amtsrechnung.

Art. 5. (1642.) Es geschieht häufig, daß, wenn ein Landvogt Rechnung ablegt, die Gesandten seines Ortes ihm „vorzuhaben“ vermeinen, so daß den Obrigkeiten weniger verbleibt. Man nimmt deshalb in den Abschied, ob nicht in Zukunft die Gesandten aus dem Orte des Landvogts, wenn sie auch nicht mit ihm verwandt sind, bei der Rechnungsablage abtreten sollten. Absch. 985 ss. **6.** (1643.) Daß bei der Rechnungsstellung eines Landvogtes die Gesandten seines Ortes abtreten sollen, findet die Mehrzahl der Gesandten unstatthaft. Falls die betreffenden Gesandten ihres Landvogtes sich allzusehr annehmen soll einem solchen Mißbrauch gesteuert werden. Absch. 1007 k. **7.** (1644.) Von den katholischen Gesandten wird wiederum in den Abschied genommen, ob es nicht rathsam wäre, daß bei Abnahme der Amtsrechnungen diejenigen Gesandten, welche dem Orte des Landvogts angehören, abtreten sollten, bis die Berathung über dessen Amtsrechnung vollendet ist. Absch. 1044 l. **8.** (1646.) Etliche Orte haben für rathsam erachtet, daß die Gesandten aus dem Orte eines Landvogtes mit demselben abtreten sollten, bis die Guttheißung der Rechnung berathschlagt sei, und daß dem Landvogt die Rechnung nicht abgenommen werden sollte, wenn die Gesandten seines Ortes nicht abtreten wollten. Man hält es dießmal so; weil aber die Mehrzahl der Gesandten deshalb ohne Befehl ist, wird die Sache in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten entscheiden können. Absch. 1098 e. **9.** (1646.) Man beschließt, daß alle Landvögte ihre Rechnungen sammt einem Verzeichniß, was für Sachen appelliert worden seien oder werden können, vor der Jahrrechnung in die Kanzlei nach Baden schicken sollen. Es wird dieß jedem Landvogt mitgetheilt und befohlen, diese Erkenntniß dem Landschreiber zur Kenntniß zu bringen und dieselbe, damit die Nachfolger des Landvogtes und des Landschreibers sich darnach zu verhalten wissen, in der Kanzlei aufzubewahren. Absch. 1098 k. **10.** (1647.) Der letzte Jahr gemachte Abschied wegen der Rechnungsstellung der Landvögte wird dahin erläutert, daß die Landvögte nicht ihre Rechnungen zu Anfang der Tagssatzung nach Baden schicken müssen, sondern nur ein Verzeichniß der Appellationen, weil der Rechnungen halber Ungelegenheiten entstehen würden, zumal in dem Jahre, da ein Landvogt seine letzte Rechnung ablegt. — In Betreff des Austritts des Landvogtes und der Gesandten aus seinem Orte bei der Rechnungsabnahme läßt es für dießmal die Mehrzahl der Orte bei dem letztjährigen Abschied verbleiben. Zürich und Bern sind gegen die Neuerung, bequemen sich aber für dießmal noch dazu. Insgemein wird für rathsjamer erachtet, bei dem alten Herkommen zu bleiben, weil die Sache die Autorität der Obrigkeiten berührt und bei solchen Umständen Dinge vorkommen könnten, woran dem betreffenden Orte viel gelegen sei. — Man nimmt deshalb diese zwei Punkte zu fernerer Deliberation in den Abschied. Absch. 1133 t. **11.** (1648.) Die Mehrzahl der Orte erklärt sich dahin, daß bei der Rechnungsstellung eines Landvogtes kein Gesandter des Ortes, aus welchem der Landvogt ist, auszutreten habe, es wäre denn wegen Freundschaft oder Schwägerschaft. Absch. 1151 d.

3. Landvogt und Landschreiber.

a. Landvogt.

Art. 12. (1619.) Weil bei den Aufritten der Landvögte den Obrigkeiten durch das Wahl im

Herren-Garten, wie nicht weniger den Landvögten am andern Tag durch das Mahl im Schloß große Kosten erwachsen, so wird hierin eine Moderation gemacht. Fürderhin nämlich soll der Landvogt zu Baden für den Aufritt 200 Pfund erhalten, woraus er ohne Kosten für die Obrigkeiten das Mahl im Herren-Garten, und was sonst darauf geht, bestreiten soll. Das Mahl im Schloß ist aberkannt, und der Landvogt soll in Zukunft, wie andere Landvögte auch, die Huldigung auf dem Rathhause leisten. Die Matten und Reben beim Schloß sollen die Landvögte in guten Ehren halten. Der Bau (Dünger), den sie machen, sollen sie, weil die regierenden Orte das Stroh und das Heu geben, auf deren Güter thun. Wegen der Unkosten, welche durch den Zurzacher Markt verursacht werden, soll es beim Alten bleiben. Den Untervögten und Spielleuten, welche ihm beim Ueberreiten gegenwärtig sind, wird statt des bisherigen Mahles jedem ein dicker Pfening, den abwesenden aber gar nichts gegeben. Das Mahl beim Abschied ist aberkannt. — Bisher wurde das Land- und Malefizgericht immer nach Mittag gehalten. Beim Imbismahl „überweinten“ sich etliche Landrichter so sehr, daß sie zu solch wichtigem Geschäft ganz ungeschickt wurden. Deshalb soll das Landgericht in Zukunft vor Mittag gehalten werden. — Die Landvögte im Thurgau, Rheinthal und in Sargans sollen ernstlich ermahnt werden, alle unnöthigen Kosten und Ausgaben zu vermeiden. Weil die Landvögte im Rheinthal mit großen Kosten nach Baden reiten, um die Huldigung zu leisten, so soll man ihnen nicht mehr als 5 fl. dafür passieren lassen. Die Landvögte aller Vogteien sollen nicht eher auf die Fahrrechnung kommen, als bis sie berufen werden, damit nicht allzu große Kosten entstehen. Der Brandsteuern halber bleibt es bei den frühern Abschieden; die Landvögte dürfen nur solchen geben, die aus ihrer Amtsverwaltung sind. Absch. 95 d. [S. auch im Absch. Graßsch. Baden Art. 3.] **13.** (1625.) Von den gewesenen und auch von den künftigen Landvögten ist ein großes Geschrei ergangen, daß sie viel Geld gespendet haben sollen. Es wird befürchtet, daß sie sich um Mittel werden umsehen müssen, solches Geld bei ihren Verwaltungen wieder zu bekommen. Die Obrigkeiten werden ersucht, dieß in Bedacht zu ziehen und die Unterthanen mit ehrlichen, verständigen und friedliebenden Landvögten, die ohne Miethe und Gaben zu ihrem Amt gelangen, zu versehen. Absch. 369 e. **14.** (1632.) Zürich eröffnet, es kommen allerlei Klagen ein, daß die Landvögte in den gemeinen Vogteien die armen biedern Unterthanen mit unverdienten hohen Bußen und auf andere Weise belästigen, was meistens die Folge davon sei, daß etliche regierende Orte ihren erwählten Landvögten große Summen Geldes auflegen*) und diese auch mit dem Aufreiten namhafte Kosten haben, welche sie hernach von den Unterthanen erschieden und wieder einseckeln wollen. Dadurch werde wenig Liebe zu der Obrigkeit gepflanzt und im Fall der Noth werde man sich der Unterthanen wenig zu getrösten haben. Es sei darum hochnothwendig, hierin eine Aenderung herbeizuführen und die großen Auflagen zu beseitigen. Jeder Gesandte berichtet, wie es sich bei seiner Obrigkeit mit der Erwählung der Landvögte verhalte. Insgemein ist man der Ansicht, daß man darauf bedacht sein solle, wie den Unterthanen diese Last abgenommen werde. Man erinnert sich, daß im Jahr 1629 auf der Fahrrechnung deswegen ein

*) Im Nidwaldner Protokoll der Land- und Nachgemeinden Bd. 11 Fol. 205 heißt es z. B.: „Derjenige, so hütiges tags Landvogt gen Baden würdt, soll Kronen 100 in M. Herren Schatz ze thun schuldig sin. — Ferner ist erkendt, daß der Landvogt ins Thurgäu iedem Landtman 60. 1 geben und vor nächstem nütwen Jar bar bezallen solle. Item der Comisari und Vogt gen Sargans, auch Vogt gen Baden und Rintall die sölend ieder besonder einem ieden Landtman auch vor dem nütwen Jar ein Diden geben und der Landvogt ins Vollenz soll ieder Arti uss nütw Jar ein Lagel mit gutem Win presentieren.“ Beschluß von 1623. — Vor 1635 auf erlegte Lucern dem in die Freien Aemter gewählten Landvogt 100 spanische Dublonen, dem nach Baden gewählten 100 Sonnenkronen. Dieß wurde 1635 durch einen Rathsbeschluß abgeschafft. (Lucerner Rathsprotokoll.)

Project gemacht worden ist. Dasselbe wird verlesen, neuerdings bestätigt und in den Abschied genommen, damit man dessen desto besser eingedenk sei und demselben in allen Theilen nachkomme. Dasselbe lautet folgendermaßen: „Ersülichen dieweil eben deswegen Anno 1586 auch ein Satzung gemacht, damit das un- göttliche Rechtekaufen, auch Landvögt und Gesandte, auch alle andern Ämter in unserer Eidtgnoschaft sich nicht mehr also unverschämlichen, wie ein Zeit her mit Verkleinerung gemeiner Lobl. Eidtgnoschaft leider beschehen, mit Mieth und Gaben an die Ämter und Ritt erkaufen und ertrölen, so sollen die andern Ort, so mitregieren, keinen Landvogt noch Gesandten mehr lassen aufreiten, noch neben ihm sitzen, so sein Amt und Ritt also erkauf und ertrölt habe oder verschaffet, daß es durch Andere beschehen wäre, alle Fünd und List hintangesetzt, und soll jegliche Obrigkeit im Ort, so harwider gehandelt wurde, dieselbigen an Ehr und Gut strafen und den übrigen Orten solches zuschreiben, damit dieselbigen dem Ort, da dawider gehandelt, schreiben, einen andern ernennen und das ohne alle Mieth noch Gaben im Künftigen beschehen solle, und so einer oder mehrere harwider handeln wurden, daß dann die andern Orte ihm den Eid nicht zu geben schuldig und verbunden sein und auch die Unterthanen ihm nicht schwören sollen, und ob gleichwohl ein Ort sich seiner habenden Freiheiten wollte behelfen, daß denn die andern Orte dasselbig darzu halten und handhaben: mit diesem Anhang und Zuthun, dieweil etliche Orte ihren erwählten Landvögten in gemeine Vogteien große Summa Gelds auflegen, die ohne das mit dem Aufritt und sonst große Kosten übertragen müßten, also daß sie, neben dem es den Obrigkeiten verkleinerlich, alsdann, wann sie in die Verwaltung kommen, nach allen Mitteln trachten, wie sie per fas et nefas solches von den Unterthanen erschinden mögen, dardurch die Unterthanen nicht nur ins Verderben gerichtet, sondern auch deswegen gegen den Obrigkeiten schlechte Affection tragen und im Nothfall viel mehr zur Schwierigkeit geneigt sein wurden, dann sich zu des Vaterlandes Wohlstand gebrauchen zu lassen Derohalben wird verabschiedet, daß an den Landsgemeinden und andern Wahltagen die neu erwählten Landvögte sürohin mit keinen dergleichen schädlichen Beschwerden, sintemalen mehrtheils unmüßlich verzehrt wird, beladen sollen werden, sonst wurden sie zu ihrer Verwaltung nicht admittiert, sondern wiederum heimgeschickt werden nach Inhalt obigen ersten Artikels. Wann aber von den Obrigkeiten (wie es an etlichen Orten bräuchig) ein Bescheidenliches in die gemeine Seckel zu gemeinem Nutz geleyet und hiemit alle Praktiken und Trörlwerk abgeschafft (würden), wurde man in solcher Bescheidenheit kein sonderß Bedenken tragen. Sodann soll sich jedes Ort befeissen, ehrliche, wohlqualifizierte Landvögt ohne Praktiken nach Inhalt der alten Satzung zu erwählen, damit sie nicht allein ihre Verwaltung ihren Pflichten gemäß versehen, sondern auch also beschaffen seien, daß sie jedem Ort ihre Gebühr abrichten können; denn im Fall einer nicht zahlen und das den Obrigkeiten, was ihnen zustehen möchte, nicht entrichten thäte, daß alsdann seine Obrigkeit nach Ausweisung der alten Abscheide für ihn in solchem Fall zu bezahlen schuldig sein solle“ Absch. 596 a.

15. (1633.) Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß regierende Landvögte in den gemeinen Vogteien als Gesandte auf Tagsatzungen gewählt wurden. Man hält dieß für unpassend, weil dieselben, mit Eid und Pflicht den regierenden Orten zugethan, billiger Weise die andern „ihre gnädigen Herren und Oberrn“ nennen sollen und sie hinwiederum von denselben geduzt werden. Künftig soll daher keinem Landvogt der gemeinen eidgenössischen Vogteien während seiner Verwaltung auf eidgenössischen Tagsatzungen als Gesandten der Weisig gestattet werden. Absch. 652 e. [S. auch Absch. 656 a.]

16. (1643.) Man hat beobachtet, daß der Landvogt von Sargans, nachdem er seine Vogtei bereits einige Zeit verwaltet hat, ebenso derjenige der Graffschaft Baden erst nach geschehenem Aufritt sich präsentiert haben. Man nimmt dieß in den Abschied, damit verordnet werde,

daß alle Landvögte etwa auf einer Tagſagung vor ihrem Aufritt ſich präſentieren und die Huldigung leiſten können. Abſch. 1007 cc. **17.** (1643.) Man findet, daß der Eid, den die Landvögte wegen des Practicierens zu ſchwören haben, gar ſcharf und läſtig ſei, indem ſie nicht allein für ſich ſelbſt, ſondern auch für die Ihrigen ſchwören müſſen, nicht practiciert zu haben. Es wird deßhalb in den Abſchied genommen, ob der Eid nicht beſſer erläutert und dahin ſpecificiert werden könnte, daß der Landvogt allein ſchwören müſſe, die Seinigen hätten auf ſeinen Befehl nichts der Art gethan. Abſch. 1007 qq. **18.** (1644.) Dem Eide der Landvögte, daß ſie zu Erlangung ihrer Vogteien weder Geld noch Gelbeswerth, weder Speiße noch Trank durch ſich ſelbſt oder Andere ausgegeben oder haben ausgegeben laſſen, wird beizufügen für nothwendig erachtet, „mit ihrem Wiſſen und Befehl“. Baſel und etliche andere Orte wollen anfangs beim Alten verbleiben, nehmen hernach aber den Antrag doch in den Abſchied. Dieſer Eid ſoll jährlich vor den höchſten Gewalten, welche die Landvögte zu erwählen haben, verleſen werden. [Letzteres ein Zuſatz im Zürcherexemplar.] Abſch. 1041 b. **19.** (1644.) Die Landvögte, welche in den Thurgau, das Rheinthal und die Freien Ämter gewählt werden, ſollen am erſten Tag der Jahrrechnung zu Baden vor den Geſandten der regierenden Orte ſich ſtellen, confirmiert und beeidigt werden und erſt hernach aufreiten. Der Landvogt von Sargans, der in den meiſten Orten vor der Jahrrechnung erwählt wird und darnach erſt auf St. Mathis aufreitet, ſoll auf der nächſten Tagſagung nach dieſem Tag zu Baden erſcheinen, confirmiert und beeidigt werden. Zugleich hofft man, daß Zürich und Lucern, wenn der Umgang für dieſe Vogtei an ſie kömmt, die Wahl künftig um ſo viel befördern werden, daß der Landvogt auf der Jahrrechnung vor ſeinem Aufritt beeidigt werden kann. In Bezug auf die Landvogtei Baden läßt man es beim alten Brauche bewenden, weil der Landvogt am erſten Tag nach ſeinem Aufritt und vor dem Antritt ſeiner Verwaltung confirmiert und beeidigt wird. Abſch. 1041 c. **20.** (1646.) Der Hauſrath in den Wohnungen der Landvögte ſoll in allen Vogteien verkauft und künftig denſelben keiner mehr in der Obrigkeiten Koſten gegeben werden, ſondern jeder Landvogt hat ſo viel mitzubringen, als er haben will, mit Ausnahme „des hölzernen Zeugs“. Beim Abzug der dormaligen Landvögte ſoll durch ſie und die Landschreiber der noch vorhandene obrigkeitliche Hauſrath verkauft werden. Abſch. 1098 hh. **21.** (1647.) Es wird für angemessen erachtet, daß die vor Jahren gemachte Ordnung, in welcher Zahl der Aufritt eines neuen Landvogts geſchehen dürfe, gehalten werde. Weil nun dieſes Jahr etliche ſolcher Aufritte bevorſtehen, ſo ſoll Lucern bei dem Landschreiber zu Baden Bericht einholen und alsdann an Zürich ſchreiben, daß es für ſich ſelbſt und andere ſich der Ordnung anbequemen möchte. Abſch. 1124 p. **22.** (1648.) Etliche Orte legen ihren Landvögten, wenn ſie gewählt werden, große Summen Geldes auf. Da ohne Zweifel kein Landvogt ſolches an ſich ſelber tragen will, ſo iſt Gefahr vorhanden, daß es wieder heimlich auf dem obrigkeitlichen Einkommen geſucht werde. Auch ſind die Landvogteien, zumal in gegenwärtiger Zeit, nicht ſo beſchaffen, daß dergleichen Geld ohne Beſchwerde für die Unterthanen und ohne Verletzung der Gerechtigkeit wieder erſetzt werden möchte. Es dürfte alſo Gott gefälliger und bei der Welt rühmlicher ſein, wenn die Obrigkeiten ſolche Anlagen unterlaſſen würden. — Man nimmt dieß zu allſeitiger Erinnerung in den Abſchied. Abſch. 1151 e. **23.** (1648.) Der Landvogt der Freien Ämter, welcher nächſtes Jahr dieſe Vogtei antreten wird, hat ſich gemäß einer frühern Verabſcheidung beſtätigen laſſen und die Huldigung geleiſtet. Man nimmt in den Abſchied, ob künftig die Landvögte ſo lange vor dem Antritt ihrer Regierung beſtätigt und in die Huldigung genommen werden ſollen. Abſch. 1151 t.

b. Landschreiber.

Art. 24. (1638.) Beerdigung des neuen Landschreibers der Grafschaft Baden, des Ritters Johann Franz Seberg von Schwyz. — Dabei stellt Zürich unter Berufung auf Abschiede von 1513 u. f. w. den Antrag, ob es nicht rathsam wäre, daß die Landschreibereien diesseits und jenseits des Gebirgs dem Umgang nach durch die regierenden Orte besetzt würden. Etliche Gesandtschaften sind darüber nicht instruiert, andere erachten, daß es wie bisher bei dem Mehr verbleiben solle; etliche sind auch der Ansicht, daß die Aemter dadurch übel bedient würden. — Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 864 a.

25. (1639.) Zürich wiederholt obigen Antrag und begründet denselben dadurch, daß aus einem Urbar der Grafschaft Baden hervorgehe, daß, wie von den Orten dem Umgang nach die Landvögte gesetzt werden, schon vor hundert sechs und zwanzig Jahren eine gleiche Wahlart für die Landschreiber aufgestellt worden sei. Diese sei „jetzt um so viel mehr billig, daß, nachdem die Landschreibereien den Unterthanen, als aller Orten einzig gehuldigten und sonst mit keinem sonderbaren Eid beladenen, vor nicht so langer Zeit entnommen und mit Personen allein aus den regierenden Orten besetzt, sie zu einem Theil der Regierung geworden seien und je länger je mehr werden wollen.“ Schon 1597 und 1598 seien auf Tagleistungen Klagen geführt und diese Participation an der Besetzung der Landschreibereien begehrt worden. Zürich widersteht sich der Stimmenmehrheit bei der Wahl der Landschreiber und verlangt, daß die Orte dem Umgang nach dieselben wählen sollen, so daß die bisher übergangenen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen nicht mehr übergangen werden. Absch. 904 f.

26. (1643.) Es wird von den katholischen Gesandten der Antrag in den Abschied gesetzt, ob nicht zu verordnen wäre, daß, wie es gebräuchlich sei, bei Abnahme der Amtsrechnung die Landschreiber über das Verhalten der Landvögte zu verhören, auch die Landvögte über das Verhalten der Landschreiber Bericht zu geben haben. Absch. 1026 l.

4. Justizsachen.

Art. 27. (1618.) Zürich erinnert an den mehrmals gefaßten Beschluß, daß es den streitenden Parteien in den gemeinen Herrschaften nicht gestattet sei, von Ort zu Ort zu fahren, da sie sich an die Tagsatzung zu Baden oder an die ennetbirgische zu wenden haben. Die Nichtbeachtung des Beschlusses bringe den Unterthanen Schaden und schwäche das Ansehen der Obrigkeiten. — Man hätte die Unordnung diesmal gern abgeschafft; da aber die ennetbirgischen Statuten der Appellation halber besondere Verordnungen enthalten, so beschickt man dieselben und will auf nächster Tagsatzung einen Beschluß fassen. Absch. 24 b.

28. (1645.) Da es bisweilen geschieht, daß die appellierenden Parteien nach beehrter Appellation erst in Baden durch besondere Leute vertheidiget und die furchtsamere Partei durch Einschüchterung abwendig gemacht wird, so wird deßhalb in den Abschied genommen, ob nicht allen Landvögten und Landschreibern befohlen werden sollte, alle Appellationen vor der Jahrrechnung zu verzeichnen und nach Baden in die Kanzlei zu senden, damit die einmal verzeichneten Parteien erscheinen und die Gesandten nicht vergebens warten müssen. Absch. 1069 n.

29. (1646.) Konrad Rottenhauser zu Scherzingen hatte seinen Schwager bei Nacht mit einem Zaunstecken todt geschlagen und sich hernach mit dessen Freundschaft wieder versöhnt. Landvogt und Aemtleute des Thurgaus hatten ihn wieder ins Land gelassen in der Meinung, daß es altem Herkommen nach vermöge Landbuch und Abschiede dem Landvogt zustehe, einem Todtschläger je nach Gestalt der Sache Liberation zu erteilen. — Wegen der so vorsäglichen und gräulichen Mordthat hebt die Mehrzahl der Orte die Liberation auf und befiehlt dem Landvogt den Rottenhauser wieder aus dem Thurgau zu weisen

und ihm, falls er bereits fortgegangen wäre, den Eintritt zu verweigern, bis er von den Obrigkeiten oder deren Gesandten Gnade und Liberation erlangt habe. In solchen Fällen sollen künftig nur die Obrigkeiten oder ihre Gesandten liberieren und die Liberationen durch einen Landvogt ungültig sein. Diese Erkenntniß wird allen Landvögten zu ihrem Verhalt überschickt. Zürich beschwert sich darüber, daß man in diesem Falle zum Nachtheil seines Landvogtes dem alten Herkommen zuwider eine ausgemachte Sache aufhebe, läßt sich jedoch die Sache auch gefallen, auch daß die Erkenntniß allen Landvögten notificiert werden soll. Absch. 1098 ee.

5. Verkauf in todte Hand.

Art. 30. (1626.) Man ist berichtet worden, daß die Prälaten die besten Güter an sich kaufen, und zwar zu solchem Preis, daß ihnen die Unterthanen nicht aufkommen mögen, und daß mit der Zeit Alles in ihre Hände komme. — Dieser Anzug wird in den Abschied genommen, damit dergleichen Käufe von liegenden Gütern nicht gestattet oder den Unterthanen das ewige Zugrecht zu solchen von Gotteshäusern erkauften Gütern bewilligt werde. Absch. 393 c. **31.** (1627.) Ueber den letztjährigen Abschied, daß den Gotteshäusern, Spitalern und ähnlichen Corporationen nicht gestattet werden solle, liegende Güter in den gemeinen Vogteien zu kaufen, sind etliche Gesandte mit Instruction versehen, andere dagegen nicht, weil jener Anzug allein in den Abschied der acht alten Orte gekommen ist. Deßhalb wird er wieder in den Abschied genommen, damit jeder Gesandte auf nächste Zusammenkunft instruiert und ein gemeinsamer Beschluß gefaßt werden könne. Inzwischen sollen die Landvögte und Amtleute wohl darauf achten, daß ohne der Obrigkeiten Bewilligung keine Käufe in dergleichen todte Hände zugelassen werden. Absch. 435 c. **32.** (1628.) Es wird erkannt, daß künftig in den gemeinen Vogteien keine liegenden Güter in todte Hand verkauft werden sollen. Die Amtleute werden angewiesen, darauf zu achten und diese Ordnung fleißig zu handhaben. Sonst wird jedes Ort in seiner Jurisdiction sich in diesem Fall wohl zu verhalten wissen. Solothurn erklärt, daß es den Geistlichen nicht verbieten wolle, liegende Güter anzukaufen, weil das Zugrecht vorbehalten sei. Absch. 470 e. **33.** (1629.) Auf geschenehen Anzug bekräftigt man den letztes Jahr verabschiedeten Artikel, daß man keine Güter in den gemeinen Vogteien in todte Hand verkaufen lassen solle, neuerdings also, daß fürderhin fest daran gehalten werden soll. Absch. 508 h. **34.** (1643.) Abermals wird verabschiedet, daß liegende Güter in den gemeinen Vogteien nicht in todte oder unsterbliche Hand verkauft werden sollen. Die Landvögte werden angewiesen, dergleichen Käufe nicht zu gestatten, sondern die Obrigkeiten davon zu benachrichtigen. [Im Zürcherexemplar ist beigelegt: Nach der Gesandten von Zürich Relation ist diese Verabscheidung allein von den Klöstern und Geistlichen gemeint.] Absch. 1007 l.

6. Abzug.

Art. 35. (1644.) In Betreff der Abzüge von versangenen Gut wird verordnet, daß die Landvögte, wenn Gut aus der Eidgenossenschaft gezogen wird, in allen gemeinen Vogteien vom Heirathsgut, versangenen und ererbten Gut den Abzug nehmen sollen. Wenn dagegen Gut in ein eidgenössisches Ort oder zu eines eidgenössischen Ortes Unterthanen gezogen wird, soll der Landvogt von der wegziehenden Person einen Schein der Obrigkeit, in deren Jurisdiction dieselbe hinzieht, verlangen, in welchem angegeben ist, wie diejenigen, welche Gut in ihre Lande ziehen, daselbst gehalten werden, und alsdann die wegziehende

Person ebenso halten. Absch. 1041 v. **36.** (1648.) Zürich möchte an obigem Abschied der Abzüge halber etwas geändert wissen. Die Sache wird von den katholischen Orten in den Abschied genommen. Absch. 1151 hh.

7. Geleit.

Art. 37. (1619.) Da die Geleitbüchsen dieses Jahr gar wenig eingetragen haben, so werden den Geleitsleuten gleichlautende besiegelte Rödel zugestellt und ihnen bei dem Eid injungiert, weder mehr noch weniger zu nehmen. Wenn Einer das Geleit überfährt, so soll ihm Hab und Gut confisciert und noch dazu 50 fl. Buße auferlegt werden, wovon die Hälfte den Obrigkeiten, die andere Hälfte zum Theil dem Landvogt, zum Theil den Geleitsleuten anheimfällt. Weigert sich Einer, das Geleit zu geben, so soll man ihn zuerst ernstlich mahnen; will er sich nicht ergeben, so mag man ihm die Kasse oder Anderes in Arrest legen, bis die Gebühr entrichtet ist. Da bisher Etliche aus den Orten an verschiedenen Zollstätten sich geweigert haben, das Geleit zu geben, so wird erkannt, daß alle, welche der Befreiung solcher Zölle wegen keinen Schein bringen, das Geleit zu entrichten schuldig sind. Absch. 77 m.

8. Polizeiliches; Fürkauf und Hausieren.

Art. 38. (1627.) Es wird die geschriebene Ordnung verlesen, welche Schultheiß und Rath der Stadt Bremgarten bisher in ihrem Kaufhaus gehabt, und ihr mündlicher Bericht darüber angehört. Daraus entnimmt man, daß die alten Ordnungen, weil sie nicht fleißig gehalten worden, schier gar in Vergessenheit gekommen sind. Damit sind nach und nach die unordentlichen Fürkäufe, auch allerlei heimliche, arglistige „Finanzen“ den alten Mandaten und Landesordnungen zuwider je länger je mehr eingerissen, wie man denn über die große Anzahl unnützer Hodeler, die in den Freien Aemtern, in der Grafschaft Baden und andern Gerichten und Gebieten neulich zum Vorschein gekommen sind, hinlänglichen Bericht empfangen hat. Es wird deshalb beschlossen, daß die alten Ordnungen und Gebote, durch welche der schädliche Fürkauf abgestellt worden, sowohl in den eigenen als gemeinen Vogteien, Gerichten und Gebieten wieder erneuert werden sollen, also daß niemand, weder ein Fremder noch ein Einheimischer, bei Häusern, Speichern, Mühlen, auf Feldern, noch an andern Orten Früchte, wie die immer heißen mögen, weder dingsweise noch um baares Geld verkaufen oder kaufen darf. Was jeder zu verkaufen hat, soll er in die gelegensten Städte und Orte auf die freien Wochen- und Jahrmärkte selbst führen oder fertigen lassen, es daselbst verkaufen, aber niemanden „auf Hinterhalt einschütten.“ Vorbehalten ist jedoch, daß ein Nachbar dem andern zur Nahrung ein, zwei oder drei Mütt geben darf. Wer künftig solches Mandat freventlich übersieht, soll zuvörderst seine Früchte und das Geld zu Händen der Obrigkeit, unter welcher der Fehler begangen worden, verwirkt und noch fernere Strafe je nach Gestalt der Vermessenheit zu erwarten haben, ein Mittel, durch welches das eigen- nützige Hodelwerk und die vorsätzliche Vertheuerung der Früchte unzweifelhaft wird beseitigt werden. Den Landvögten der Grafschaft Baden und des Thurgaus soll aufgetragen werden, diese Ordnung zu publicieren, die Käufer und Verkäufer, die wider diese alte Ordnung bisher gehandelt haben, ausfindig zu machen, damit sie von ihren Obrigkeiten gebührend bestraft werden können. Sodann wird für nothwendig erachtet, die oben berührte Kaufhausordnung zu Bremgarten nochmals zu revidieren und sie mit Verbesserung etlicher Artikel zu erneuern, was mit dem Rath von Schultheiß und Rath geschieht, denen man auch aufträgt, dieselbe pünktlich zu beobachten. Zürich nimmt eine Abschrift davon in den Abschied in der

Hoffnung, selbige werde seinen Herren und Obern nicht minder angenehm sein, als den übrigen Orten. Der die Strafe enthaltende Artikel wird hernach dahin erläutert, daß es zwar bei der Verwirfung der Früchte und des Geldes verbleiben, daß jedoch von den Landvögten die Sache wohl untersucht und der Beschaffenheit derselben gemäß procediert werden solle. Absch. 450 a. **39.** Weil der Fürkauf und Aufkauf nicht allein am Getreide und den Früchten, sondern auch am Anken, Käse, an den Mulchen und der gleichen eßigen Speisen vielfältig verspürt wird, soll derselbe ebenfalls verboten sein und in obiges Mandat und Verbot einverleibt werden. Zürich und Lucern anerbieten sich gutwillig, was in diesem Fall bei ihnen auf den gewöhnlichen Märkten nothwendig ist, zu verbessern. Damit dieß desto pünktlicher gehalten und darwider keine Uebertretung versucht werde, soll an den Reußföhren, bei welchen man oft heimlich um den nächstgelegenen öffentlichen Märkten und Kaufhäusern auszuweichen, mit allerhand Früchten durchgeföhren ist, Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. Jeder Gesandte wird seine Obrigkeit auch verwarnen, daß fürderhin niemanden mehr, wer er immer sei, ein Erlaubnißschein, bei Häusern, Speichern oder andern Orten auf dem Land etwas einzukaufen, wie etwa bisher geschehen ist, gegeben werde. Ibid. b. **40.** Auf geschehenen Anzug wegen der Gotteshäuser und Commenthureien, welche ihre eingesammelten Früchte hinterhalten, wird auf Gutheiß der Obrigkeiten hin erkannt, daß alle in den Landvogteien gelegenen Gotteshäuser, Commenthureien, Klöster und Schaffnereien dem gemachten Mandat nachkommen und, was sie zu verkaufen haben, nicht bei Häusern, Speichern, Mühlen oder an andern Orten jemanden auf Fürkauf — ausgenommen einem Ehrenmann zu seinem Hausgebrauch — verkaufen, sondern auf die freien, gelegentsten Märkte ohne Entrichtung des gewöhnlichen Zumni oder Lohns, dessen sie ledig sind, führen lassen sollen in Anbetracht, daß solches das christliche Mitleid, zumal von den Geistlichen, in den jetzt so leidigen theuren Zeiten nothwendig erheische, und weil dieß nichts Neues, sondern ein althergebrachtes Mittel ist und es die Billigkeit erfordert, daß jedes allgemeine Gesetz sowohl den Reichen als den Armen verpflichten solle. Dabei wird für rathsam erachtet, gedachte geistliche Herren, Prälaten, Commenthure und Schaffner, besonders den Prälaten zu Muri, durch die daselbst durchreisenden Gesandten von Lucern und Unterwalden und die übrigen Herren in den Landvogteien durch die daselbst anwesenden Landvögte und Landschreiber unverzüglich dafür ersuchen zu lassen, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß sie sich zu dieser billigen Maßregel bequemen werden. Lucern soll ihre Erklärungen den Obrigkeiten mittheilen, damit dieselben namentlich im Fall einer zwar un erhofften Weigerung nicht allein obiger Ordnung gemäß sich zu verhalten wissen, sondern auch etwa jährlich nach deren vorhandenen Früchten Nachforschung halten und noch andere Mittel ihnen gegenüber anwenden können. Ibid. c. **41.** Schließlich wird Zürich ersucht, Bern und Glarus als mitregierende Orte von diesen Verhandlungen bei nächster Gelegenheit schriftlich zu informieren. Man hofft, daß dieselben zu so nützlichen Ordnungen auch von ihrer Seite ihr Möglichstes beitragen werden. Ibid. f. **42.** (1642.) Den Landvögten wird nachdrücklich befohlen, den Fürkauf und die Ausfuhr der Früchte zu verbieten; namentlich wird Nidwalden ersucht, seinem Landvogt in den Freien Aemtern zu befehlen, die nothwendigen Anordnungen zu treffen. Absch. 993 m. **43.** (1642.) Auf den Bericht, daß abermals heimlicher Aufkauf und Abfuhr von Früchten zu besorgen sei, wird den Landvögten in den gemeinen Vogteien geschrieben, sie sollen das früher publicierte Mandat nochmals publicieren. Absch. 995 t. **44.** S. Absch. 1041 dd.

9. Münzfachen.

Art. 45. (1622.) S. Absch. 220 i.

10. Juden, Heiden, Zigeuner.

Art. 46. (1642.) Da den Heiden und Zigeunern hie und da und namentlich in den Freien Aemtern „die Wohnung mit mehr Libertät“ gegeben wird, als die Abschiede zulassen und dadurch das Land mit starkem, unpresthaftem Gesindel beschwert wird, so treffen die Gesandten der katholischen Orte die Abrede, den Landvögten zu befehlen, daß sie diesem Uebelstand durch ein Mandat, wie es früher auch schon geschehen sei, steuern sollen. Absch. 976. d. **47.** (1642.) Lucern trägt darauf an, daß die Juden und Heiden aus der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen werden sollen. Es wird allen Landvögten befohlen, die Heiden alle auszuweisen; der die Juden betreffende Antrag wird in den Abschied genommen, da die Landvögte denselben schon ihre Geleite ertheilt haben. Die Herren und Obern sollen ihre Entschlüsse innerhalb zweier Monate Zürich mittheilen. Absch. 985. bb.

11. Kriegssachen, Kriegsanlagen, Werbungen.

Art. 48. (1638.) Es wird für erforderlich gehalten, den Landvögten der sieben oder acht regierenden Orte zu befehlen, daß sie unter Androhung von Strafe an Leib und Ehre publicieren sollen, daß niemand in eines Fürsten Dienst sich begeben dürfe. Werben Einheimische oder Fremde heimlich, so sollen sie vom Landvogte nach Gebühr bestraft werden, ausgenommen wenn ein solcher Werber von der Mehrzahl der regierenden Orte die Bewilligung vorweisen kann. Absch. 853. c. **49.** (1639.) Es wird in den Abschied genommen, wie bei künftig sich ereignenden Fällen auf Geistliche und Weltliche in den gemeinen Vogteien eine beständige Anlage zu Bewahrung der Pässe an den Grenzen und zum Unterhalt geworbener Soldaten gelegt werden könnte. Absch. 897. e. **50.** (1639.) Zürich fragt an, ob es wegen der ringsum drohenden Kriegsgefahr nicht gut wäre, eine Armée volante aufzustellen und hiefür auf alle gemeinen Vogteien eine Anlage zu legen, damit Unheil um so eher verhütet würde, auch die Unterthanen, Arbeiter und Bauersleute das Ihrige nicht versäumen müßten. Es wird ein Project der Kosten der 100 dem Thurgau zufallenden Mann beigelegt. Absch. 904. i. **51.** (1639.) Es wird wiederum darüber gesprochen, ob nicht eine Anlage auf alle Vogteien gelegt werden könnte, damit die Bauersleute ihren Geschäften desto ungestörter obliegen könnten. Der Antrag wird in den Abschied genommen. Absch. 912. f. **52.** (1642.) Auf den Anzug hin, daß in Betreff der Durchzüge fremden Volkes, sowie der Werbungen Unordnung stattfinde, wird die hierüber von sämtlichen Orten aufgestellte Ordnung bestätigt, daß nämlich niemand gestattet sein solle, Volk durch die Vogteien zu führen oder Werbungen vorzunehmen ohne Bewilligung von sämtlichen oder der Mehrzahl der daselbst regierenden Orte. In diesem Sinn soll an die Landvögte der Grafschaft Baden, Sargans und der Freien Aemter geschrieben werden. — Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Etliche, die den Orten „zugethan“ sind, ohne Erlaubniß fremden Dienst angenommen und Werbung sich erlaubt haben. Es soll deshalb zu Baden Untersuchung angestellt werden und die Fehlbaren gebührende Strafe treffen. Absch. 983. g. **53.** (1643.) Der an die fünf katholischen Orte gestellte Antrag, daß jedes Ort eine qualifizierte Person für eine jede Vogtei in Bereitschaft halten möchte, welche auf sich zeigende Gefahr als ein Kriegsrath und Oberbefehlshaber dorthin sich zu verfügen habe, wird in den Abschied genommen. Was aber Lucern, das den Vogteien Baden und den Freien Aemtern am nächsten liegt, Nütliches anordnen wird, das würden die übrigen Orte als etwas besonders Wohlgefälliges ansehen. Absch. 997. k. **54.** (1648.) Auf den Bericht Uri, daß ein im Elsaß wohnender Bürger von Lucern französische Dienste genommen und hin und wieder

in der Eidgenossenschaft Volk werbe, wird von den fünf katholischen Orten beschlossen, dem Prälaten von St. Gallen und dem Landvogt im Rheinthal, an welchen beiden Orten die Werbung bewilligt worden ist, zu schreiben, auch den Landvögten im Thurgau, Baden, Sargans und in den Freien Aemtern zu befehlen, keine Werbung zu gestatten. Absch. 1142. i. **55.** (1648.) Weil abermals Volkswerbungen im Werk sein sollen, so werden nachdrückliche Schreiben an die Landvögte zu Sargans, im Rheinthal, und wohin es weiter nothwendig sein möchte, abgeschickt, damit sowohl die Werber als die Angeworbenen gebührend zur Strafe gezogen werden. Absch. 1146. e.

12. Kirchliches.

Art. 56. (1633.) Zürich begehrt von den fünf katholischen Orten Erklärung darüber, daß in den gemeinen Vogteien die Prädicanten, wo sie von den Unterthanen begehrt werden, gleichwie die Priester eingesetzt werden sollen. Die Gesandten der fünf Orte entschuldigen sich damit, daß sie hierüber nicht instruiert seien; sie hätten sich auch dieses Anzugs nicht versehen, und erachten, daß man sich, weil diese Sache auf die bereits verabschiedete Conferenz auf Quasimodo gewiesen werden könne, wohl bis dahin gedulden könne. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 615. h. **57.** (1642.) Der Vorschlag Zürichs, daß man die Religionsbeschwerden in den gemeinen Herrschaften vermittelt eines gleichen Ausschusses gütlich oder rechtlich austrage, wird von den Gesandten der katholischen Orte einläßlich erörtert. Diese finden es sehr bedenklich, in Religionsfachen eine solche Form gelten zu lassen, und beschließen, neuerdings eine XIIIörtliche Tagleistung nach Baden zu begehren. Ist Zürich damit nicht einverstanden, so soll eine Zusammenkunft aller katholischen Orte dafür ausgeschrieben werden. Absch. 993. d. **58.** (1642.) Zürich und evangelisch Glarus halten ernstlich darum an, daß man jetzt die Religionsbeschwerden der Unterthanen in den gemeinen Herrschaften vornehme, in Betracht, daß dieß ein langjähriges Begehren sei und deßhalb vielfältige Versprechungen gemacht worden seien. — Die Gesandten der katholischen Orte wollen sich wegen bevorstehender h. Weihnacht, Kürze der Tage und sonstiger Angelegenheit der Zeit nicht dazu bequemen, sondern sind der Ansicht, daß diese Beschwerden bei anderer Gelegenheit erledigt werden könnten, und daß ihre Glaubensgenossen dergleichen auch viele hätten; die beiden Orte möchten ihre Beschwerden dem Abschied beifügen lassen. Es geschieht dieß und die katholischen Orte stellen ihrerseits ebenfalls ihre Beschwerden den beiden Orten zu. Absch. 995. y. **59.** (1643.) Von unbedachten Leuten werden die Bekenner der einen oder andern Religion häufig gescholten, auch ehrverletzende Gedichte, Lieder und Bücher heimlich und öffentlich feil gehalten. — Man läßt solches als dem Landfrieden zuwider laufend, durch ein Mandat in den gemeinen Vogteien verbieten. [Zürich will den Verkauf der Lieder und Bücher dießmal nicht verbieten, sondern die Sache bis auf die in Aussicht gestellte Conferenz ausstellen. Im Zürcherexemplar.] Absch. 1007. h. **60.** (1644.) Zürich stellt abermals den Antrag, die Religionsbeschwerden möchten einmal an die Hand genommen und wenigstens ein Project zu einem freundlichen Vergleich durch einen gleichen Ausschuß gemacht werden. — Es wird in den Abschied genommen, ob man von allen Orten mit ein- oder zweifacher Gesandtschaft die dafür angesetzte Conferenz besuchen oder ob man bloß von vier Orten Ausschüsse ernennen und dabei jedem der übrigen anheimstellen wolle, ob es Gesandte schicken wolle oder nicht. Die Zusammenkunft würde den 28. August n. St. in Baden stattfinden. — Die Gesandtschaft von Schwyz hat keine Instruction und hält die Zusammenkunft für unnöthig; die Gesandten von Unterwalden und Zug, ebenfalls ohne Instruction, nehmen die Sache in den Abschied. [Nach Beendigung der Jahr-

rechnung hat Zürich an die V Orte um Genehmhaltung der Conferenz geschrieben, aber eine abschlägige Antwort erhalten. Im Zürcherexemplar.] Absch. 1041 i.

13. Gotteshäuser.

Art. 61. (1618.) Abermals wird beschloffen, daß die Klöster in den Vogteien die ausländischen Schreiber und Beamten beseitigen sollen, da dieselben allenthalben viel Unruhe anstiften und den Rechten der Obrigkeiten Abbruch thun. Absch. 24. n. **62.** (1623.) S. Absch. 290. k. **63.** (1625.) Die katholischen Orte werden sich auf der Jahrrechnung entschließen, ob man die Gotteshäuser in den Vogteien zu Ablegung der Rechnung anhalten und sie vermögen wolle, daß sie ihre Schreiber und Beamten aus den katholischen regierenden Orten nehmen sollen, ungeachtet der Befreiung, die sie von Gesandten oder Orten haben möchten. Man findet aber mit Rücksicht auf das „Wohlhausen“ der Gotteshäuser für thunlicher, die Rechnung dießmal ruhen zu lassen. Absch. 361 g. **64.** (1627.) Landammann Troger macht darauf aufmerksam, daß die Prälaten in den gemeinen Vogteien nach der Election zu der Prälatatur die Confirmation nicht mehr, wie von Altem her, von den regierenden Orten zu Baden empfangen und zu der Benediction keine Ehrengesandten von den Orten, wie es Brauch gewesen, berufen. Das früher auferlegte geringe Schirmgeld zu Recognition des Schirms wolle nicht mehr erlegt werden. Der neuerwählte Prälat zu Pfäfers habe die Bestätigung zu Lucern bloß bei etlichen Orten und nicht von allen, wie sich gebühre, auf der Jahrrechnung zu Baden „ausgebracht.“ Weil hiedurch die Regalien und Freiheiten geschwächt werden und schädliche Neuerungen einreißen, so erachten seine Herren und Obern für nothwendig, daß hierin gebührendes Einsehen gethan werde. — Der Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 441. k. **65.** (1636.) Jedes der fünf katholischen Orte soll sich auf künftiger Tagleistung erklären, ob es nicht rathsam wäre, in den gemeinen Vogteien, wie es vor Altem geschehen sei, von den Gotteshäusern die Rechnungen einzunehmen, damit man wisse, womit sie umgehen, oder aber sie anzuhalten, das früher ihnen auferlegte Schirmgeld zu zahlen. Absch. 788. w. **66.** (1647.) Verschiedene Gotteshäuser beklagen sich über Zürich wegen zugesügter Drangsale. Die Gesandten der fünf katholischen Orte sind der Ansicht, daß sie ihre Beschwerden auf einer allgemeinen Tagleistung vorbringen und den katholischen Orten ordentliche Extracte zustellen sollen. Absch. 1139. f. **67.** (1648.) Von Seite von Gotteshäusern und Spitalern kommen bei den katholischen Gesandten Klagen gegen Zürich ein, daß dasselbe sie an ihren Zehnten, Bodenzinsen und ihrem Einkommen schädige. Die Sache wird in den Abschied genommen. Abschied 1151. ee.